

## Statuten Verein Gemeindehilfe Israel (GHI/ACMI)

### 1. Name und Zweck

Unter dem Namen „Verein Gemeindehilfe Israel“ besteht ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich grundsätzlich am Ort, wo die Verwaltung geführt wird, doch ist der Vorstand befugt, den Sitz des Vereins an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen

Der Verein bezweckt

- die Förderung sozialdiakonischer Projekte im Nahen Osten, namentlich in Israel gemäss dem Vorbild des Evangeliums von Jesus Christus
- die materielle Unterstützung von notleidenden Personen in diesen Gebieten, hauptsächlich aus messianischen Gemeinden in Israel.
- Beiträge können im Einzelfall an Institutionen, bzw. Personen mit ähnlichem Zweck in weiteren Ländern ausgerichtet werden.

Zusammenarbeit:

Der Verein arbeitet zusammen mit dem Verein «Echad, Verlag und Förderverein der Gemeindehilfe Israel GHI/ACMI (Echad Verein GHI/ACMI)», welcher die geistliche Unterstützung von messianischen Gemeinden hauptsächlich in Israel bezweckt.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt keine Erwerbszwecke, keine Selbsthilfe und keinen finanziellen Gewinn.

### 2. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Einzelperson werden, die die Zielsetzung des Vereins aktiv unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

### 3.1 Mitgliederbeitrag

Der Verein erhebt keinen Mitgliederbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 4. Mittelbeschaffung

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden beschafft:

- durch Spenden
- durch Legate und Schenkungen

### 5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Vorstand und Kontrollstelle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Vorstandes sowie der Vereinsversammlung. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Schriftführer oder dem Kassier. Die Bankunterschrift führen Präsident und Kassier je einzeln. Der Kassier führt die Rechnung, der Schriftführer die Protokolle der Vorstandssitzungen und der

Vereinsversammlung.

### 6. Hauptversammlung

Alljährlich findet spätestens bis 30. Juni eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- d) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden.
- e) Abänderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Mitglieder, die an der Hauptversammlung Anträge stellen wollen, haben diese dem Vorstand 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen, sonst kann nicht darüber abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst und erfolgen in der Regel offen.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im Übrigen selber.

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlung. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Schriftführer oder dem Kassier. Die Bankunterschrift führen Präsident und Kassier je einzeln.

Der Kassier führt die Rechnung, der Schriftführer die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung

## **8. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mind. einem Rechnungsrevisor. Sie hat die gesamte Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und dem Vorstand z.H. der Hauptversammlung darüber schriftlich zu berichten.

## **9. Amtsdauer**

Der Vorstand und die Kontrolle werden jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

## **10. Jahresrechnung und Jahresbericht**

Die Jahresrechnung wird auf 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Sie ist rechtzeitig der Kontrollstelle vorzulegen und von dieser zu prüfen.

## **11. Anträge**

Anträge auf Revision der Statuten oder auf Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen, diesem mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich begründet eingereicht werden. Zur Abänderung der Statuten braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Im Fall der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugesprochen, die ähnliche Ziele verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **12. Ergänzungsrecht**

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Art. 60 ff ZGB anwendbar.

Gegeben am 12. November 1982 in 2542 Pieterlen, ergänzt am 6.5.1990, am 22. August 1991, am 15. Mai 1993, am 10. Mai 2003, am 29. April 2006 und am 28. Mai 2022.

Zürich, den 28. Mai 2022

Der Präsident:

Christian Meier

Die Schriftführerin:

Irene Moser